Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF
Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT
Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme Formulaire pour la saisie de la prise de position Formulario per il parere

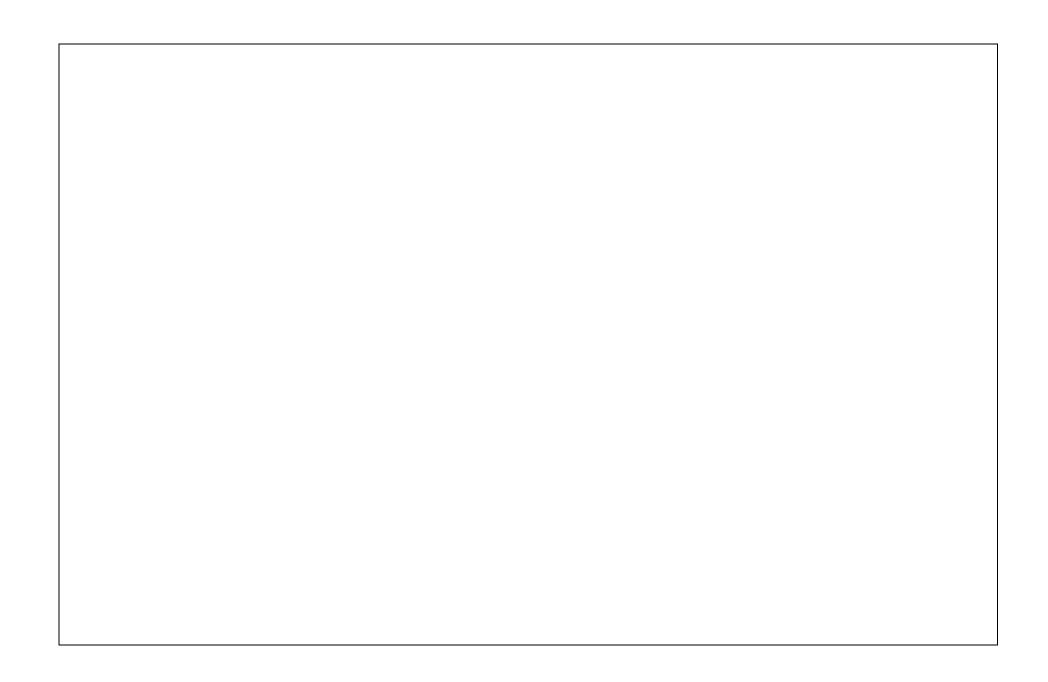
Date	23. Mai. 2022
Amt/office/ufficio	Schweizerischer Gewerbeverband sgv
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel)	Henrique Schneider
Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	h.schneider@sgv-usam.ch
	0792376082

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wir begrüssen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF NEIN Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT NON Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT NO Im erläuternden Bericht der Revision wird festgehalten, das Ziel dieser Revision sei «die Fermeldeüberwachung an die technologische Entwicklung anzupassen.» und die Überwachung auf gleichem Niveau zu halten. Das angegebene Ziel der Vorlage wird in der Vorlage selbst ausgehöhlt. Einerseits wird die Überwachung deutlich ausgebaut, andererseits wird sogar auf eine Begründung der Ausweitung verzichtet. Insbesondere werden die Mitwirkungspflichten der Unternehmen erheblich ausgeweitet. Diese Regulierugskosten werden weder gemäss der Methode des Bundesrats berechnet noch klar ausgewiesen. Zudem greift die Einfügung von Artikel 50 Abs. 7 sogar in den durch Art. 36 Abs. 4 BV geschützten Kernbereich von Art. 13 BV ein.



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der <u>VÜPF</u> / Remarques par rapport aux différents articles de l'<u>OSCPT</u> / Osservazioni sui singoli articoli <u>OSCPT</u>

Muster

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		VÜPF / OSCPT / OSCPT	
1	Vom Geltungsbereich der VÜPF müssen Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche ausgenommen werden, da diese die Anforderungen der VÜPF niemals erfüllen können. Dies betrifft Privatpersonen, Vereine und KMU ausserhalb der Telekommunikationsbranche, welche ein internes Fernmeldenetz betreiben (Art. 1 Abs. 2 lit. k) sowie solche, die ihren Internetzugang Dritten zur Verfügung stellen (Art. 1 Abs. 2 lit. l).	Insbesondere Freizeitvereine und politische Parteien, welche Mailserver, Chats, Webdienste, VPN als interne Fernmeldenetze betreiben müssen klar vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da eine Überwachung aufgrund des kollegialen Umgangs innerhalb dieser Organisationen von vorneherein zum Scheitern verurteilt ist. Es ist solchen Organisationen, die durch ehrenamtliches Engagement betrieben werden, auch nicht zuzumuten, dem Dienst ÜPF jederzeit Zugang und Informationen zu bieten. Zu denken ist auch an Privatpersonen und KMU, die per offenem Wifi, insbesondere Freifunk, ihren Internetzugang ihren Hausgenossen, Gästen, Nachbarn oder Kunden zur Verfügung stellen. Diesen ist die Durchführung oder Duldung einer Überwachung schon grundsätzlich nicht zuzumuten, aber erst recht nicht zu den im eVÜPF definierten Bedingungen.	
18 Abs 2	Keine Automatisierungspflicht der Auskunftserteilung	Nachdem in den letzten Jahren die Kostenvergütung von Abfragen massiv gesenkt wurde, verlangt die Vorlage nun auch noch eine automatisierte Beantwortung. Das ist für die Mitwirkungspflichtigen unzumutbar. Es ist auch rechtsstaatlich bedenklich, denn in der Vergangenheit waren immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig und konnten verweigert werden. Mit der Automatisierung würde diese dieses Hemmnis fallen.	
20	Identifikationspflicht soll optional sein	Für verschiedene Gruppen ist der vertrauliche Umgang wichtig, etwa in den Bereichen Journalismus, Politik, Verbandswesen etc. Zudem ist im Geschäftsumfeld die Vertraulichkeit ein absolut schützenswertes Gut. Eine allgemeine Identifikationspflicht gefährdet den Schweizer Standort. Ferner gab es in der Vergangenheit eine grosse Zahl von Hacks, in dem die persönlichen Daten von Millionen Menschen erbeutet wurden. Die Identität einer Person ist grundsätzlich nicht notwendig, um eine Dienstleistung zu erbringen und allein auch aus Gründen der Datensparsamkeit sollte deshalb auf eine Erfassung verzichtet werden können.	
22	Anhebung Schwellenwerte	Die Schwellenwerte sollen angehoben werden, damit die Überwachungsdienste nicht (nur) den Bagatellfällen nachgehen und Unternehmen mit sinnlosen Verwaltungsgängen plagen.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
38	Weiterhin die Verwendung von Teilnehmenden im Singular Ziel-IP-Adressen dürfen nicht gespeichert werden	Die Verwendung von Teilnehmenden im Plural führt ebenfalls zu einer potentiell umfassenden Massenüberwachung. Als Konsequenz der Verwendung des Plurals steht im Raum, dass sämtliche Personen, die die gleiche IP verwendet haben, überwacht werden. Dies stellt eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung dar und in Kombination mit der Forderung auch Ziel-IP-Adressen zu speichern, wird dies zu riesigen cgNAT-Datenbanken bei den FDAs führen, woraus sich in letzter Konsequenz theoretisch das Surfverhalten der gesamten schweizerischen Bevölkerung nachvollziehen lassen könnte. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Aus-weitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
42a Abs. 1 lit. c	Streichen Portnummer und IP- Adresse	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können.
43a Abs. 1 lit. c	Streichen Portnummer und IP- Adresse	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können.
50 Abs. 7	Streichen	Dies ist ein Eingriff besonders tiefer Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre der Bevölkerung gem. Art. 13 BV und widerspricht somit auch Art. 36 Abs. 4 BV.
56	Positionsbestimmung streichen	Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung. Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positions-bestimmung verboten ist. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
56a Abs. 1	Streichen	Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person». Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
56b Abs. 1	Streichen	Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person». Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9	Streichen	Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
62 lit. a	Streichen	Die Erweiterung um Quell- und Zielportnummern ist eine grosse Ausweitung der Überwachung. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
63	Die Formulierung von «festge- stellten Aktivität» soll nicht auf «feststellbare Aktivität» geändert	Gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF ist Paging die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität. Gemäss Art.63 Abs. 1 VÜPF müssen Mobilfunkanbieter den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Dies ist

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	ebenfalls eine Ausweitung der Überwachung und hat ebenfalls nichts mit 5G zu tun. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
63 Abs. 1	Streichen	Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person». Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3	Streichen	Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
67 Abs. 1 lit. a, b und c	Streichen	Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person». Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
68 Abs. 1 lit. b und c	Streichen	Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, wes-halb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrech-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		te". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
68 Abs. 1 lit. a, b und c	Streichen	Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person». Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	G	ebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT
Allgemein	Erhöhung der Entschädigung an Mitwirkungspflichtige	Durch die Absenkung der Entschädigungen können die MWP nicht mehr kostendeckend ihre Mitwirkung ausführen. Ferner muss Überwachung auch kosten, dass nicht mehr mutmasslich mehr Abfragen/Überwachungen als notwendig getätigt werden. Die aktuellen Entschädigungen widersprechen ebenfalls Art. 38 Abs. 2 BÜPF, dass MWP angemessene Entschädigungen erhalten.
Art 15, Abs. 2	«kann» durch muss «ersetzen»	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.
Art 15, Abs. 2 und Abs.	Streichen	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.
14 Abs. 3	«Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51 VÜPF) müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, wie folgt beantworten und die ihnen zur Verfügung stehenden Randdaten liefern:»	Nachdem in Art. 14 Abs. 3 E-VD-ÜPF Buchstaben a und b einzelne Auskunftstypen aufgezählt werden sollen, ist eingangs zu erwähnen und zu präzisieren, dass im Sinne von Art. 26 Abs. 6 BÜPF jeweils nur die zur Verfügung stehenden Randdaten zu liefern sind. Beispielsweise sollen im Rahmen einer einfachen Auskunft neu mit IR_51 (vgl. Art. 42a E-VÜPF) Angaben über innerhalb der letzten 6 Monaten vor dem Anfragezeitpunkt erfolgte zugriffsrelevante Aktivitäten Auskunft erteilt werden. Dabei handelt es sich um Randdaten zu deren Speicherung FDA mit reduzierten Überwachungspflichten nicht verpflichtet sind (vgl. Art. 21 Abs. 6 E-VÜPF). Für AAKD ohne weitergehende Pflichten wie auch Betreiberinnen interner Fernmeldenetze soll die ursprüngliche Formulierung unverändert in einen neuen Abs. 4 verschoben werden, weshalb es hier keiner Präzisierung bedarf. Die Verkürzung der Bearbeitungsfristen auf einen Arbeitstag für wenig komplexe Auskünfte sollte unserer Erfahrung nach möglich sein, eine weitere Reduzierung jedoch dann nicht mehr. Die «kleinen» MWP haben in ihrer Organisation kein festes Lawful Interception -Team, eine Auskunftsanfrage des Dienstes ÜPF muss immer separat und «zusätzlich» bearbeitet werden und verzögert damit automatisch die Erledigung anderer Pendenzen.